

## **Richtlinien des Markt Igensdorf zu Gratulationen gegenüber Gemeindebürgern und zu Kondolenz**

### **(Gratulations- und Kondolenzrichtlinien)**

Auf Grund von § 37 Abs. 1 BMG und § 50 Abs. 2 Satz 2 BGM i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO erlässt der Marktgemeinderat Igensdorf folgende Richtlinie.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### **§ 1**

#### **Anspruch und Finanzierung**

- (1) Die Gratulationen und Kondolenz des Markt Igensdorf nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel.

#### II. Gratulationen

##### **§ 2**

#### **Gratulationsanlässe**

Gratulationen gegenüber Bürgern der Gemeinde dürfen zu folgenden Anlässen durchgeführt werden:

- zum 18. Geburtstag,
- bei Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr in 5er Schritten, ab dem 100. Lebensjahr jährlich,
- bei Ehejubiläen zum 25. Jahrestag und ab dem 50. Jahrestag in 5er- Schritten,
- zur Geburt eines Kindes

##### **§ 3**

#### **Durchführung der Gratulationen**

Die Übermittlung der Glückwünsche erfolgt durch den Bürgermeister oder einen Vertreter im Amt. Sie erfolgt in persönlicher Vorsprache oder in schriftlicher Form.

#### III. Kondolenz

##### **§ 4**

#### **Personenkreis und Ablauf**

Im Falle des Versterbens eines Bürgers des Marktes Igensdorf erhalten der Ehepartner / Lebensgefährtin bzw. die Kinder oder Geschwister, sofern diese zu ermitteln sind, auf postalischem Weg eine Beileidsbekundung übermittelt. Für Mitarbeiter bzw. ehemalige Mitarbeiter (Rentner), (ehemalige) Gemeinderatsmitglieder und verdiente Gemeindebürger wird im Todesfall eine Traueranzeige veröffentlicht.

#### V. Schlussbestimmungen

##### **§ 5**

#### **Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Marktes Igensdorf und über die Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über den Ansprechpartner in Datenschutzfragen werden auf der Homepage des Marktes Igensdorf ([www.igensdorf.de](http://www.igensdorf.de)) veröffentlicht oder können in der Verwaltung eingesehen werden.
- (2) Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.
- (3) Im Falle des Vorliegens einer Übermittlungssperre für die Daten einer betroffenen Person im Sinne des Bundesmeldegesetzes erfolgt auch nach dieser Richtlinie keine Datenweitergabe, insofern auch keine Gratulation oder Kondolenz.

##### **§ 6**

#### **Schlussregelungen und Inkrafttreten**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Gemeinderates des Marktes Igensdorf von den Regelungen dieser Richtlinien abgewichen werden.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Igensdorf, den 22.07.2020

Edmund Ulm, Erster Bürgermeister